



Brüssel, den 28. November 2016
(OR. en)

14867/16

FIN 825
COHAFA 72
DEVGEN 265
ACP 174

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 28. November 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14297/16 FIN 785 COHAFA 67 DEVGEN 241 ACP 151

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 15/2016 des Europäischen Rechnungshofs: "Hat die Kommission die humanitäre Hilfe für Bevölkerungsgruppen, die von Konflikten in der afrikanischen Region der Großen Seen betroffen sind, wirksam verwaltet?"

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 15/2016 des Europäischen Rechnungshofs: "Hat die Kommission die humanitäre Hilfe für Bevölkerungsgruppen, die von Konflikten in der afrikanischen Region der Großen Seen betroffen sind, wirksam verwaltet?", die der Rat am 28. November 2016 angenommen hat.

ANLAGE

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 15/2016 des Europäischen Rechnungshofs: "Hat die Kommission die humanitäre Hilfe für Bevölkerungsgruppen, die von Konflikten in der afrikanischen Region der Großen Seen betroffen sind, wirksam verwaltet?"

1. Der Rat begrüßt den Sonderbericht Nr. 15/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Hat die Kommission die humanitäre Hilfe für Bevölkerungsgruppen, die von Konflikten in der afrikanischen Region der Großen Seen betroffen sind, wirksam verwaltet?"
2. Der Rat würdigt die Einschätzung des Rechnungshofs, dass die Kommission die humanitäre Hilfe in der afrikanischen Region der Großen Seen im Zeitraum 2011-2015 im Allgemeinen wirksam verwaltet hat. Die Kommission sei nach genau festgelegten, bedarfsgestützten Hauptprioritäten vorgegangen, habe Flexibilität bei der Programmplanung und Mittelvergabe gewährleistet und einen angemessenen Überwachungsrahmen errichtet. Mit den meisten der geprüften Projekte seien zufriedenstellende Ergebnisse erzielt worden, insbesondere in Anbetracht des schwierigen Arbeitsumfelds, das unter anderem durch die Sicherheitslage und logistische Herausforderungen gekennzeichnet war.
3. Der Rat nimmt ferner die acht Empfehlungen des Rechnungshofs zur Kenntnis und begrüßt die Tatsache, dass die Kommission diesen zustimmt. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof der Kommission empfiehlt,
 - das Verfahren zur Auswahl der Projekte besser zu dokumentieren: Es sollte besser dokumentiert werden, welche Vorzüge die Förderanträge im Vergleich bieten und wie kosteneffizient sie sind, insbesondere im Hinblick auf die Kohärenz zwischen den ausgewählten Projekten und den vorrangigen Bereichen;
 - die Bewertung der Projekte besser zu konzipieren, zu strukturieren und zu dokumentieren: Vor der Genehmigung einer Abschlusszahlung sollte eine klare Verknüpfung mit den erzielten Ergebnissen des jeweiligen Projekts vorgenommen werden; zusätzliche Mittel und Laufzeitverlängerungen sollten klar begründet und dokumentiert werden;
 - die Probleme zu ermitteln, die weiterverfolgt werden müssen, und zu dokumentieren, welche weiteren Maßnahmen ergriffen wurden.

4. Der Rat ist besorgt angesichts der Erkenntnis des Rechnungshofs, dass die Partner ihre Berichte zu den geprüften Projekten häufig verspätet übermittelten und dass dies in einigen Fällen ihren Nutzen gemindert haben könnte. Alle humanitären Partner, einschließlich der Durchführungsagenturen der VN, sollten ihr Möglichstes tun, um umfassend und fristgerecht zu berichten. Der Rat ist sich jedoch bewusst, dass die Partner oft mit einer Vielzahl unterschiedlicher Berichtspflichten gegenüber verschiedenen Gebern konfrontiert sind. Diesbezüglich weist der Rat auf die Zusagen einiger Mitgliedstaaten¹ und der Kommission hin, die Berichtspflichten bis Ende 2018 zu harmonisieren und zu vereinfachen.
5. Der Rat bekräftigt, dass die Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung ("Linking Relief, Rehabilitation and Development" – LRRD) nach wie vor von zentraler Bedeutung für den Aufbau von Resilienz ist², und dass dies bei lange anhaltenden humanitären Krisen besonders wichtig ist. Daher unterstützt der Rat die Empfehlung des Rechnungshofs, dass die Kommission LRRD-Projekten und -Programmen in der afrikanischen Region der Großen Seen Vorrang einräumen sollte, wo immer dies angebracht und möglich ist.
6. Der Rat bekräftigt, dass das System der humanitären Hilfe allein den zunehmenden und sich weiterentwickelnden Bedarf der Vertriebenen und der Aufnahmeländer und -gemeinschaften nicht bewältigen kann, insbesondere weil immer mehr Krisen immer länger anhalten. Daher sollte die humanitäre Hilfe von Anfang an in ein bedarfsgestütztes Konzept verankert werden, im Einklang mit den humanitären Grundsätzen und den Synergien mit der langfristigen Entwicklungsunterstützung. Der Rat weist deshalb auch auf die Verpflichtung hin, die strategische und operative Verknüpfung von Entwicklung und humanitären Konzepten zu stärken, wo immer dies angebracht und möglich ist³.

¹ Entweder durch einzelne Zusagen von Mitgliedstaaten, die auf dem Humanitären Weltgipfel von Istanbul am 23. Mai 2016 gegeben wurden, oder von den Mitgliedstaaten, die zu den Unterzeichnern der auf dem Humanitären Weltgipfel vorgestellten umfassenden Vereinbarung ("The Grand Bargain, a Shared Commitment to Better serve People in Need") gehören.

² Dok. 9325/13: "Schlussfolgerungen des Rates zum EU-Konzept für Resilienz". Siehe auch Dok. 11554/13: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen "Action Plan for Resilience in Crisis Prone Countries 2013-2020".

³ Dok. 8832/16: "Schlussfolgerungen des Rates zum Konzept der EU in Bezug auf Vertreibung und Entwicklung". Siehe auch COM(2016) 234: Mitteilung der Kommission "Ein Leben in Würde: von Hilfeabhängigkeit zu Eigenständigkeit – Flucht und Entwicklung".

7. Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, eine jährliche Berichterstattung über die Umsetzung ihrer Durchführungspläne für humanitäre Hilfe zu erwägen, wie vom Rechnungshof empfohlen. Dies sollte eine strategischere Analyse der Mittelzuweisung und der Reaktionen auf lang anhaltende Krisen sowie den Austausch von bewährten Verfahren und Erkenntnissen aus Projekten in verschiedenen Ländern und Regionen ermöglichen.
 8. Der Rat begrüßt die Tatsache, dass die Kommission einige der Empfehlungen bereits angeht. Er ersucht die Kommission zu prüfen, ob die Verbesserungen, die sie als Reaktion auf diesen Sonderbericht vornehmen wird, nicht nur auf die Verwaltung humanitärer Projekte in der afrikanischen Region der Großen Seen, sondern auch auf von ihr verwaltete Projekte in anderen Teilen der Welt anwendbar wären.
-